



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der FDP-Fraktion: Anpassung der Fristen für Baugesuche**
Autor/in: [Christoph Buser](#)
Mitunterzeichnet von: Richterich
Eingereicht am: 14. Januar 2016
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In seinem Bericht ([2015-035](#)) zum Postulat [2013-162](#) von Klaus Kirchmayr "Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen" zeigt der Regierungsrat auf, wo welche Bearbeitungsfristen in Gesetzen oder Verordnungen festgehalten sind.

Gerade bei Baubewilligungen ist die rasche Bearbeitung durch die kantonale Verwaltung für die Bauherrschaft und Auftragnehmer entscheidend. Das kantonale [Raumplanungs- und Baugesetz](#) (RBG) hält diesbezüglich unter §128 Abs. 5 fest, dass der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen innert drei Monaten, bei komplizierten Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft spätestens innert Jahresfrist zu treffen ist. Die Ausnutzung dieser Bearbeitungsfrist, insbesondere der Frist bei komplizierten Vorhaben, durch die Behörde verursachen Bauverzögerungen und entsprechende Kosten. Diese wiederum gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Gesetzliche Grundlagen in anderen Kantonen zeigen, dass diese Fristen auch enger definiert werden können. Das würde zu rascheren administrativen Prozessen für Bauherrschaften und Unternehmen führen und somit den Zielen der Wirtschaftsoffensive entsprechen.

Die Regierung wird gebeten, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) dahingehend anzupassen, dass die Baubewilligungsbehörde über das Baugesuch und über die eingegangenen Einsprachen bei einfachen Bauvorhaben spätestens innert 2 Monaten zu entscheiden hat. Bei komplizierten Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft soll die Baubewilligungsbehörde grundsätzlich weiterhin spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Baugesuchs entscheiden. Jedoch soll im RBG ergänzt werden, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion die massgeblichen Bearbeitungsfristen innerhalb des Rahmens "Jahresfrist" im Einzelfall festlegt.

Zudem sollen folgende "Zusatzfristen" ergänzt werden: Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungsfrist für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt drei Monate.